

**REGELN FÜR DEN EWSA-PREIS  
DER ZIVILGESELLSCHAFTLICHEN SOLIDARITÄT  
„Die Zivilgesellschaft im Einsatz gegen Covid-19“**

***Auszeichnung von Solidaritätsinitiativen zur Bewältigung der durch die  
Covid-19-Krise entstandenen Notlage und ihrer Folgen in Europa***

**1. Zweck und übergeordnetes Ziel des EWSA-Preises der zivilgesellschaftlichen Solidarität**

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss („EWSA“ oder „Ausschuss“) will mit diesem Preis, der 2020 als einmaliger Sonderpreis anstelle des jährlichen EWSA-Preises der Zivilgesellschaft vergeben wird, gemeinnützige Initiativen von natürlichen Personen und/oder Körperschaften des privaten Rechts auszeichnen, die einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung der durch die Covid-19-Pandemie hervorgerufenen Krisensituation geleistet haben.

Wichtigstes Ziel des Preises ist die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den wichtigen Beitrag, den natürliche Personen und/oder Körperschaften des privaten Rechts zur Herausbildung einer europäischen Identität und zur Solidarität leisten bzw. geleistet haben und durch den die der europäischen Integration zugrunde liegenden gemeinsamen Werte gefördert werden.

**2. Das Thema des EWSA-Preises der zivilgesellschaftlichen Solidarität lautet: „Die Zivilgesellschaft im Einsatz gegen Covid-19“**

Der Ausbruch des Covid-19-Virus und die daraus resultierende Krise haben zu einer schweren Notlage geführt, die alle gesellschaftlichen Ebenen trifft. Dies stellt die Mitgliedstaaten vor eine beispiellose Herausforderung und ist eine große Belastung für die Behörden, Gesundheitseinrichtungen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Unternehmen und die Bürgerinnen und Bürger.

Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs hat die Weltgemeinschaft keine Krise mit so dramatischen gesundheitlichen, menschlichen, sozialen, psychischen und wirtschaftlichen Folgen erlebt. Die Pandemie hat bei unzähligen Menschen schwere Symptome verursacht und mehrere Zehntausend Menschenleben gefordert. Quarantänemaßnahmen und Abstandhalten sind zwar notwendig, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen, machen es aber noch schwieriger, diese menschliche Tragödie zu bewältigen.

Die Gesundheits- und Sozialsysteme sind unter Druck geraten. Die in mehreren Ländern verhängten Lockdown-Maßnahmen haben zur Stilllegung der Wirtschaft geführt, was wiederum bei vielen Unternehmen Liquiditätsengpässe verursacht hat, so dass diese nun Probleme haben, ihre Lieferanten und Beschäftigten zu bezahlen. Daher ist die Zahlungsfähigkeit von Unternehmen auch angesichts der unsicheren Wirtschaftsaussichten zu einem sehr wichtigen Thema geworden. Kleine und mittlere Unternehmen, Start-ups und Selbstständige sind in dieser Hinsicht besonders gefährdet.

Viele Unternehmen mussten Beschäftigte entlassen, was zu einem Einbruch der Wirtschaftstätigkeit und einem Anstieg der Arbeitslosenzahlen führt. Es besteht die große Gefahr, dass in den kommenden Monaten Millionen Arbeitsplätze verloren gehen und gleichzeitig Unterbeschäftigung und Erwerbsarmut zunehmen und das Einkommen zahlreicher Haushalte erheblich sinkt. Auch die Lage von Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen und der unter materieller Deprivation leidenden Menschen wird sich wahrscheinlich verschlechtern.

Angesichts des Ausmaßes und der grenzübergreifenden Dimension der Coronavirus-Krise sowie der anstehenden Herausforderungen können unilateral ergriffene einzelstaatliche Maßnahmen letztlich nur wenig bewirken. Keine Regierung kann auch nur ansatzweise davon ausgehen, eine solche Pandemie im Alleingang lösen und ihre Folgen bewältigen zu können. Einzelstaatliches Stückwerk führt nicht nur zwangsläufig zur Katastrophe, sondern spielt auch populistischen, euroskeptischen und nationalistischen Kräften in die Hände, wodurch das gesamte europäische Projekt in Gefahr gerät. 70 Jahre nach der Schuman-Erklärung gilt für Europa mehr denn je: „Es wird durch konkrete Tatsachen entstehen, die zunächst eine Solidarität der Tat schaffen.“ Die Behandlung schwerkranker Patienten in anderen EU-Ländern und die vielen Angehörigen der Gesundheitsberufe, die freiwillig in den am stärksten betroffenen Regionen aushelfen, sind nur zwei der zahllosen Beispiele für diese Solidarität der Tat der letzten Monate.

Die EU-Mitgliedstaaten müssen sich unter Achtung der Charta der Grundrechte und im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit und dem Subsidiaritätsprinzip zusammenschließen, sich gegenseitig unterstützen und koordiniert handeln. Eine rasche, kohärente und koordinierte gemeinsame Reaktion ist nicht nur unerlässlich, um einen funktionierenden Binnenmarkt zu gewährleisten, sondern auch um die Wirtschaft wirksam zu unterstützen und den Weg für die Erholung zu ebnen. Koordinierung ist ferner wichtig, um gesundheitliche Notlagen zu bewältigen und Menschen in Not wirksam zu helfen.

In der aktuellen Lage ist es wichtiger denn je, dass die EU beweist, dass sie nicht nur eine Gemeinschaft finanzieller und wirtschaftlicher Interessen, sondern auch – und vor allem – eine Schicksalsgemeinschaft ist.<sup>1</sup> Dieser Grundsatz muss zusammen mit dem im Vertrag über die Europäische Union (EUV) verankerten Ziel, das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern<sup>2</sup>, die Politik auf europäischer, nationaler und regionaler/lokaler Ebene bestimmen und sollte die Reaktion der europäischen Zivilgesellschaft auf die aktuelle Krise leiten.

---

<sup>1</sup> Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses *Die Zukunft des Solidaritätsfonds der Europäischen Union*, ECO/319, CES817-2012 vom 28. März 2012 ([ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 52](#)).

<sup>2</sup> Vertrag über die Europäische Union, Artikel 3 Absatz 1.

Der EWSA dankt allen, die an vorderster Front tätig waren oder den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen und lebensnotwendigen Gütern sichergestellt haben. Er ist beeindruckt von der großartigen Leistung der organisierten Zivilgesellschaft, von NRO, den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie von vielen Bürgerinnen und Bürgern, die sich mit großem persönlichen Einsatz an den Maßnahmen der Behörden der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der von der Krise am schwersten betroffenen Menschen beteiligt haben.

Gemeinnützige Sozialunternehmen und zivilgesellschaftliche Organisationen, die in vielen Mitgliedstaaten ein wichtiger Bestandteil der Sozial- und Gesundheitssysteme sind und/oder soziale Dienste, Fachleute, Netzwerke und freiwilliges Engagement in Notfällen und bei der Katastrophenvorsorge und dem Katastrophenmanagement stellen, spielen bei der Bekämpfung des Ausbruchs der Covid-19-Pandemie und bei der Eindämmung ihrer Folgen eine entscheidende Rolle.

Das Mitgefühl des EWSA gilt all denen, die unmittelbar von der Pandemie betroffen sind. Zugleich möchte der Ausschuss mit diesem Preis den zahlreichen Organisationen der Zivilgesellschaft, Wirtschaftsakteuren und Einzelpersonen Anerkennung zollen, die in der EU oder im Vereinigten Königreich wirksame und kreative Maßnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 und seiner Folgen durchgeführt und damit Mut, Engagement, Solidarität und ein unglaubliches Verantwortungsgefühl bewiesen haben.

### 3. Teilnahmevoraussetzungen

#### 3.1 Teilnahmeberechtigte

Für den EWSA-Preis der zivilgesellschaftlichen Solidarität können alle natürlichen Personen und Körperschaften des privaten Rechts nominiert werden, die die nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Behörden sowie staatliche und andere öffentliche Einrichtungen sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

**Bewerber aus dem Vereinigten Königreich:** Nach dem Inkrafttreten des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich am 1. Februar 2020<sup>3</sup> und insbesondere gemäß Artikel 127 Absatz 6, Artikel 137 und Artikel 138 gelten die nachstehenden Bezugnahmen auf natürliche oder juristische Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnhaft oder ansässig sind, auch für natürliche oder juristische Personen, die im Vereinigten Königreich wohnhaft oder ansässig sind. Bewohner und Einrichtungen aus dem Vereinigten Königreich sind folglich teilnahmeberechtigt.

#### 1) Natürliche Personen

Für die Zwecke dieses Preises bezeichnet der Ausdruck „natürliche Personen“ Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen, die gemeinsam ohne vertragliche Bindungen handeln. Unionsbürger können unabhängig von ihrem Wohnsitzland teilnehmen. Auch Drittstaatsangehörige sind teilnahmeberechtigt, sofern sie sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der EU

---

<sup>3</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ([ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7](#)).

aufhalten. Gruppen von Einzelpersonen müssen eine der natürlichen Personen als Ansprechpartner (federführendes Mitglied) für die administrativen und finanziellen Aspekte des Preises benennen.

Mitglieder des EWSA, Delegierte der CCMI, Bedienstete von EU-Organen und -Einrichtungen sowie Mitglieder des Bewertungsausschusses und ihre Angehörigen sind nicht zur Einreichung einer Bewerbung berechtigt.

## 2) Körperschaften des privaten Rechts

Organisationen der Zivilgesellschaft, die in der Europäischen Union amtlich registriert und auf lokaler, nationaler, regionaler oder europäischer Ebene tätig sind, sind teilnahmeberechtigt. Für die Zwecke dieses Preises sind Organisationen der Zivilgesellschaft gemäß der Definition in der EWSA-Stellungnahme „*Die Rolle und der Beitrag der organisierten Zivilgesellschaft zum europäischen Einigungswerk*“ „Organisationsstrukturen, deren Mitglieder dem allgemeinen Interesse dienen und welche auch als Mittler zwischen öffentlicher Gewalt und den Bürgern auftreten“.<sup>4</sup> Sie sind auf der Grundlage ihrer Anliegen, ihres spezifischen Wissens, ihrer Fähigkeiten und Handlungsmöglichkeiten aktiv an der Gestaltung öffentlicher Belange beteiligt. Sie handeln unabhängig, und die Mitgliedschaft beruht auf einem Engagement von Bürgerinnen und Bürgern und ihrer Mitwirkung an den Arbeiten und Aktivitäten dieser Organisationen. Diese Begriffsbestimmung schließt die sogenannten „Arbeitsmarktparteien“ ein, also die Sozialpartner; Vertretungsorganisationen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich; nichtstaatliche Organisationen, in denen Menschen gemeinsame Ziele verfolgen, z. B. Umweltorganisationen, Menschenrechtsorganisationen, Verbraucherschutzverbände, Wohlfahrtseinrichtungen, Kulturorganisationen, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen usw.; örtliche Vereine und Verbände, also Organisationen, die aus der Mitte und von der Basis der Gesellschaft her entstehen und mitgliederorientierte Ziele verfolgen, z. B. Jugendorganisationen, Familienverbände und alle Organisationen, über welche die Bürger am Leben in den Kommunen teilnehmen können; Religionsgemeinschaften. Per Gesetz oder Verwaltungsregelung geschaffene Organisationen der Zivilgesellschaft und/oder Organisationen, bei denen die Mitgliedschaft teilweise oder gänzlich obligatorisch ist (wie z. B. Berufsverbände)<sup>5</sup>, können ebenfalls teilnehmen.

Unternehmen und Gesellschaften: Für die Zwecke dieses Preises bezeichnet der Ausdruck „Unternehmen und Gesellschaften“ Einrichtungen mit Erwerbszweck als Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts. Teilnahmeberechtigt sind Unternehmen und Gesellschaften, die entsprechend den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der EU haben.

### 3.2 Teilnahmeberechtigte Initiativen

Mit dem Preis der zivilgesellschaftlichen Solidarität sollen insbesondere **wirksame und kreative Initiativen in der EU oder im Vereinigten Königreich ausgezeichnet werden, die die Bewältigung der Covid-19-Krise und ihrer vielfältigen Folgen zum Ziel haben.**

---

<sup>4</sup> Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „*Die Rolle und der Beitrag der organisierten Zivilgesellschaft zum europäischen Einigungswerk*“ – CES 851/1999 vom 22. September 1999 ([ABl. C 329 vom 17.11.1999, S. 30](#)).

<sup>5</sup> Dies gilt z. B. für österreichische Arbeitsmarktakteure.

Teilnahmeberechtigt sind Initiativen, die die drei nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllen:

- Sie **dürfen keinen Erwerbszweck verfolgen**, wie z. B. gemeinnützige Initiativen, Wohltätigkeitsprojekte, freiwilliges Engagement von Einzelpersonen oder Unternehmen usw.
- Sie müssen **am 30. September 2020 (Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen) bereits abgeschlossen worden sein oder noch laufen**.
- Sie müssen einen **direkten Bezug zu der Krise** haben, d. h. **speziell** auf die Bekämpfung von Covid-19 und/oder die Bewältigung ihrer vielfältigen Folgen ausgerichtet sein.

Folgende Initiativen sind ausgeschlossen:

- kommerzielle (d. h. gewinnorientierte) Initiativen,
- Initiativen, die zu mehr als 50 % aus öffentlichen Mitteln finanziert werden,
- Initiativen, die geplant sind, deren Umsetzung aber am 30. September 2020 (Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen) noch nicht begonnen hat,
- Initiativen, die von den Bewerbern bereits vor dem Ausbruch von Covid-19 durchgeführt wurden und die keinen direkten Bezug zum Coronavirus und seinen Folgen aufweisen. Bestehende Initiativen, die angepasst wurden, um rasch auf den zusätzlichen Bedarf ihrer Zielgruppen zu reagieren und die neuen oder größer gewordenen Herausforderungen infolge der Coronavirus-Pandemie angemessen zu bewältigen, sind jedoch teilnahmeberechtigt;
- Dokumentationstätigkeiten und/oder Informations- und/oder Sensibilisierungsmaßnahmen, journalistische, literarische oder wissenschaftliche Veröffentlichungen jeglicher Art und auf einem beliebigen Träger, audiovisuelle Produkte und Kunstwerke jeglicher Art.

Auf Antrag legt der Bewerber Nachweise für die Teilnahmeberechtigung der vorgeschlagenen Initiative vor. Der EWSA kann die Bewerbung ablehnen, wenn die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig übermittelt werden.

Die für den Preis vorgeschlagenen Initiativen können ein breites Spektrum von Themen abdecken, z. B. (nicht erschöpfende Liste):

- Maßnahmen im Zusammenhang mit Gesundheit, Gesundheitstechnik, Medizinprodukten, Hilfe und Pflege,
- zeitlich begrenzte Initiativen zur Abmilderung der unmittelbaren Auswirkungen der Coronavirus-Krise und zur Deckung des dringenden Bedarfs der Zielgruppen,
- spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der bedürftigsten oder am stärksten benachteiligten oder schutzbedürftigen Personen oder Gruppen (einschließlich Flüchtlingen) zum Schutz vor der Krankheit selbst und zur Abmilderung der Auswirkungen der Krise,
- Initiativen im Zusammenhang mit der Situation bestimmter Zielgruppen während der Ausgangsbeschränkungen,
- Initiativen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Gesundheitskrise und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung,
- Initiativen zur Unterstützung der Erholung der europäischen Wirtschaft oder bestimmter Branchen nach Abklingen der Pandemie,
- Initiativen zur Stärkung der Reaktionsfähigkeit im Falle künftiger vergleichbarer Krisen.

#### 4. Bewerbungsverfahren und Frist

Die Bewerbung erfolgt durch Ausfüllen des Online-Formulars ([www.eesc.europa.eu/civilsocietyprize](http://www.eesc.europa.eu/civilsocietyprize)). In hinreichend begründeten Fällen, in denen nachweislich technische Probleme aufgetreten sind, kann der EWSA Bewerbungen per E-Mail, Fax oder Post zulassen.

Auf dem Bewerbungsformular sind alle Informationen anzugeben, die der Bewertungsausschuss benötigt, um

- sicherzustellen, dass der Bewerber die formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt;
- sicherzustellen, dass der Bewerber die Ausschlusskriterien erfüllt;
- sicherzustellen, dass der Bewerber den Bestimmungen in Bezug auf Haftung, Prüfungen und Kontrollen sowie das anwendbare Recht zustimmt;
- die Arbeit der eingereichten Initiative in Bezug auf die Zielsetzungen des Preises zu prüfen.

Zu diesem Zweck muss jeder Bewerbung eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung zu den Ausschlusskriterien und Zulassungskriterien (Anlage 1) beigelegt werden.

Vor der Vergabe des Preises wird der EWSA die Bewerber auffordern, die ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Formblätter „Finanzangaben“ und „Rechtsträger“ einschließlich der zweckdienlichen Begleitunterlagen zurückzuschicken. Die Formblätter sind im Internet unter folgenden Adressen abrufbar:

[https://ec.europa.eu/info/publications/legal-entities\\_de](https://ec.europa.eu/info/publications/legal-entities_de)

sowie unter

[https://ec.europa.eu/info/publications/financial-identification\\_de](https://ec.europa.eu/info/publications/financial-identification_de).

Bewerbungen können in jeder Amtssprache der EU eingereicht werden. Zur Beschleunigung des Bewertungsverfahrens würde es der EWSA jedoch begrüßen, wenn die Bewerbungsunterlagen **in englischer oder französischer Sprache** eingereicht werden.

Mit der Einreichung der Bewerbung erkennt der Bewerber die in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Bedingungen an und verzichtet gegebenenfalls auf eigene allgemeine und besondere Bedingungen.

Die Frist für die Einreichung der Bewerbung endet am **30. September 2020 um 12.00 Uhr (Ortszeit Brüssel)**.

Danach eingehende Bewerbungen werden vom EWSA nicht berücksichtigt. **Den Bewerbern wird dringend empfohlen, mit der Einreichung ihrer Bewerbung nicht bis zum letzten Tag zu warten**, da ein hohes Datenaufkommen oder Schwierigkeiten mit der Internetverbindung die Einreichung der Bewerbung erschweren könnten. Der EWSA haftet nicht für etwaige Verzögerungen aufgrund solcher Schwierigkeiten.

Bewerber können nur eine einzige Bewerbung abgeben. Im Bewerbungsformular müssen sich die Bewerber je nach dem geografischen Schwerpunkt ihres Projekts und unabhängig von dem

Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, für eine der 29 Kategorien entscheiden. Die Kategorien 1 bis 27 betreffen Projekte, die schwerpunktmäßig in einem Mitgliedstaat durchgeführt werden, die Kategorie 28 ist für Projekte, die schwerpunktmäßig im Vereinigten Königreich durchgeführt werden, und die Kategorie 29 ist für Projekte mit einem grenzüberschreitenden oder europäischen Schwerpunkt.

Die Teilnahme am Wettbewerb ist kostenlos. Die bei der Erstellung und Zusendung der Bewerbung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Nach Einreichung der Bewerbung erhalten die Bewerber eine Meldung auf dem Bildschirm mit einem Dank für die Bewerbung und dem Hinweis auf die Möglichkeit, die Nachricht im pdf-Format auszudrucken oder zu speichern.

## **5. Bewertung und Preisvergabe**

### **5.1 Bewertungsphasen**

Die Bewertung wird von einer aus Fachleuten bestehenden Jury („Bewertungsausschuss“) durchgeführt, die gemäß der Haushaltsordnung<sup>6</sup> den Verpflichtungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten unterliegen.

Der EWSA behält sich das Recht vor, die Identität der Mitglieder des Bewertungsausschusses nicht zu veröffentlichen; diese kann nach der Preisvergabe mitgeteilt werden.

Die Teilnehmer dürfen sich während des gesamten Verfahrens keinesfalls bezüglich des Preises an die Mitglieder des Bewertungsausschusses wenden. Jeder Versuch führt zum Ausschluss.

Die Entscheidungen des Bewertungsausschusses sind endgültig, bindend und nicht anfechtbar.

Die Bewertung erfolgt ausschließlich anhand der in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Informationen.

Jede der 29 Kategorien wird unabhängig von den anderen Kategorien bewertet.

Für jede Kategorie umfasst das Verfahren fünf Phasen:

- (1) Prüfung, ob die Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen;
- (2) Prüfung, ob die vorgeschlagenen Initiativen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen;
- (3) Prüfung eines etwaigen Ausschlusses von Bewerbern;
- (4) Bewertung der Qualität der für die Auszeichnung vorgeschlagenen Initiativen anhand der Vergabekriterien;
- (5) Vergabe des Preises.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ([ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1](#)).

Der EWSA bewertet die Zulassungsvoraussetzungen, einen etwaigen Ausschluss und die Qualität in beliebiger Reihenfolge. Die Bewerber müssen alle Phasen erfolgreich durchlaufen, um den Preis zu erhalten. Die Bewerber erhalten keine Rückmeldung bis zum Ende des Verfahrens. Die Ergebnisse werden allen Bewerbern möglichst umgehend, in jedem Fall jedoch binnen 15 Kalendertagen nach der Vergabeentscheidung durch den Anweisungsbefugten (Phase 5), voraussichtlich im Januar 2021, mitgeteilt.

#### **5.1.1 Prüfung, ob die Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen**

Teilnahmeberechtigt sind diejenigen Bewerber, die die unter Ziffer 3.1 aufgeführten Anforderungen erfüllen.

Alle Bewerber müssen eine ehrenwörtliche Erklärung (Anlage 1) abgeben, die ordnungsgemäß unterzeichnet (im Falle von Körperschaften des privaten Rechts von einem bevollmächtigten Vertreter) und datiert ist, und darin versichern, dass sie teilnahmeberechtigt sind. Diese Erklärung ist Teil der Erklärung betreffend die Ausschlusskriterien (s. Ziffer 5.1.3). Daher ist von jedem Bewerber nur eine Erklärung einzureichen, die beide Aspekte abdeckt.

Der EWSA bewertet die Teilnahmeberechtigung der Bewerber anhand der ehrenwörtlichen Erklärung. Vor der Preisvergabe fordert der EWSA die Bewerber auf, ein ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Formblatt „Rechtsträger“ einschließlich der zweckdienlichen Begleitunterlagen einzureichen (s. Ziffer 4).

Der EWSA behält sich das Recht vor, jeden Bewerber zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Bewertungsverfahrens aufzufordern, dieses Formblatt und die zweckdienlichen Begleitunterlagen einzureichen. In diesem Fall muss der Bewerber das Formblatt und die Begleitunterlagen umgehend übermitteln. Der EWSA kann die Bewerbung ablehnen, wenn das Formblatt und die Begleitunterlagen nicht rechtzeitig übermittelt werden.

#### **5.1.2 Prüfung, ob die Initiativen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen**

Die Teilnahmeberechtigung der für den Preis vorgeschlagenen Initiativen wird auf der Grundlage des Online-Bewerbungsformulars und möglicher zusätzlicher klärender Fragen durch den EWSA geprüft. Teilnahmeberechtigt sind diejenigen für den Preis vorgeschlagenen Initiativen, die die unter Ziffer 3.2 aufgeführten Anforderungen erfüllen. Andere Aktivitäten des Bewerbers werden nicht berücksichtigt.

#### **5.1.3 Prüfung eines etwaigen Ausschlusses**

Jeder Bewerber muss eine ordnungsgemäß (im Falle von Körperschaften des privaten Rechts von einem bevollmächtigten Vertreter) unterzeichnete und datierte ehrenwörtliche Erklärung vorlegen (s. Anlage 1), in der er versichert, dass keiner der in Artikel 136 und 141 der Haushaltsordnung sowie in dieser ehrenwörtlichen Erklärung genannten Ausschlussgründe auf ihn zutrifft.

Der EWSA behält sich das Recht vor, zu prüfen, ob einer der in dieser ehrenwörtlichen Erklärung genannten Ausschlussgründe auf die Bewerber zutrifft, indem er sie auffordert, die in der



ehrenwörtlichen Erklärung aufgeführten Begleitunterlagen zu übermitteln. In diesem Fall übermittelt der Bewerber die angeforderten Unterlagen innerhalb der vom EWSA gesetzten Frist. Der EWSA kann die Bewerbung ablehnen, wenn die angeforderten Unterlagen nicht rechtzeitig übermittelt werden.

Ein Bewerber ist von der Verpflichtung zur Vorlage der entsprechenden Unterlage entbunden, wenn die betreffende Unterlage über eine gebührenfreie öffentliche Datenbank zugänglich ist. Der Bewerber muss den EWSA hierüber in Kenntnis setzen.

#### 5.1.4 Qualitätsbewertung

Für jede der 29 Kategorien prüft der Bewertungsausschuss die Qualität der Bewerbungen anhand der nachstehend aufgeführten Kriterien für die Vergabe des Preises. Die Mitglieder des Bewertungsausschusses berücksichtigen ausschließlich die für die Auszeichnung vorgeschlagenen Initiativen, nicht die sonstigen Aktivitäten des Bewerbers. Es gibt keine zu erreichende Mindestpunktzahl für jedes einzelne Kriterium. Allerdings werden diejenigen Bewerber ausgeschlossen, die nicht wenigstens 50 % der Gesamtpunktzahl erzielen.

Kriterien für die Vergabe des Preises	Punkte
<p><b>Kriterium 1 – Wirkung und Effizienz</b></p> <p>Dieses Kriterium bezieht sich sowohl auf die kurzfristige als auch auf die langfristige Wirkung der vorgeschlagenen Initiative sowie auf ihr Potenzial, andere Initiativen in Europa zu inspirieren, d. h. die Frage, ob sie für die gleiche bzw. eine andere Kategorie von Begünstigten an einem anderen Ort im selben oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU genutzt oder angepasst werden kann. Diesbezüglich wird die Initiative danach bewertet, in welchem Verhältnis die eingesetzten personellen und finanziellen Ressourcen zur Wirkung für die Zielgruppe stehen. Ebenfalls berücksichtigt wird die Fähigkeit der Initiative zum Austausch bewährter Verfahren.</p>	<b>70 Punkte</b>
<p><b>Kriterium 2 – Innovation und Kreativität</b></p> <p>Dieses Kriterium bezieht sich auf die Kreativität der vorgeschlagenen Initiative, ihre Einzigartigkeit und das Maß an Innovation in ihrem spezifischen Kontext. Hierbei werden unter Innovation sowohl neue Ideen als auch neue oder bessere Wege zur Umsetzung einer bestehenden Lösung bzw. eines bestehenden Ansatzes oder zu deren Anpassung an einen anderen Kontext oder für eine andere Zielgruppe verstanden.</p>	<b>30 Punkte</b>
<b>Gesamtpunktzahl</b>	<b>100 Punkte (Mindestpunktzahl: 50 Punkte)</b>

#### 5.1.5 Vergabe des Preises

Der Preis wird vom Ausschuss auf der Grundlage der Bewertung des Bewertungsausschusses zuerkannt. Der Bewertungsausschuss kann frei entscheiden, ob er die Vergabe von Preisgeldern nach Maßgabe seiner Beurteilung der Qualität der Beiträge empfiehlt.

Der EWSA kann höchstens 29 Preise (einen Preis pro Kategorie) an den in der jeweiligen Kategorie am besten bewerteten Bewerber vergeben (d. h. an den Bewerber mit der höchsten Gesamtpunktzahl).

## 6. Preisgeld

Der EWSA beabsichtigt, höchstens 29 Preise zu vergeben. Jeder Preis ist mit 10 000 Euro dotiert. Der Ausschuss ist nicht verpflichtet, alle 29 Preise zu vergeben. Der EWSA kann von einer Vergabe des Preises der zivilgesellschaftlichen Solidarität absehen.

Die Preisverleihung findet während der EWSA-Plenartagung im **Januar 2021** statt. Pro Preisträger wird ein Vertreter zur Preisverleihung eingeladen; Anreise und Unterbringung werden vom EWSA nach den Regelungen organisiert, die den Preisträgern zu gegebener Zeit mitgeteilt werden.

Das Preisgeld wird per Banküberweisung innerhalb von 30 Tagen nach der Preisverleihung ausgezahlt, sofern die Preisträger alle angeforderten Unterlagen übermittelt haben. Die Preisträger sind bei der Verwendung des Preisgeldes für die Zahlung von Steuern und Gebühren verantwortlich.

## 7. Personenbezogene Daten

In den Teilnahmeunterlagen enthaltene persönliche Daten (wie Name und Anschrift) werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet<sup>7</sup>. Sofern nicht anders angegeben, werden die Antworten auf die Fragen und die angeforderten personenbezogenen Daten zur Bewertung der Bewerbung gemäß den Teilnahmebedingungen von der Direktion Kommunikation und interinstitutionelle Beziehungen ausschließlich zu diesem Zweck bearbeitet. Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten liegen diesen Regeln bei (Anlage 2).

Personenbezogene Daten von Bewerbern können in das Früherkennungs- und Ausschlussystem (EDES) aufgenommen werden, wenn sie sich in einer der in Artikel 136 der Haushaltsordnung aufgeführten Situationen befinden und in der ehrenwörtlichen Erklärung angegeben werden. Weitergehende Informationen über die Politik zum Schutz personenbezogener Daten siehe: [http://ec.europa.eu/budget/explained/management/protecting/protect\\_en.cfm](http://ec.europa.eu/budget/explained/management/protecting/protect_en.cfm).

## 8. Offenlegungspflichten

Unbeschadet von Ziffer 7 übertragen die Bewerber dem EWSA das Recht, die Namen der Bewerber, ihre Aktivitäten und die Höhe des Preisgeldes in allen Sprachen und Medien unter Nutzung jeglicher Technik bekannt zu machen.

---

<sup>7</sup>

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG ([ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 93](#)).

In jeglicher Kommunikation oder Veröffentlichung der Preisträger über die Aktivität, für die der Preis verliehen wurde, muss der EWSA-Preis der zivilgesellschaftlichen Solidarität genannt werden. Diese Verpflichtung gilt ein Jahr ab Datum der Preisvergabe.

## 9. **Haftung**

Die Haftung im Falle einer Forderung im Zusammenhang mit den Tätigkeiten im Rahmen des Preises liegt ausschließlich bei den Bewerbern.

## 10. **Kontrollen und Audits**

Die Preisträger stimmen den Prüfungen und Audits zu, die vom EWSA, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Europäischen Rechnungshof gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung vorgenommen werden, ebenso wie den Bekanntmachungspflichten in Bezug auf den Wettbewerb und die Auszeichnung, die unter vorstehender Ziffer 8 genannt werden.

## 11. **Anwendbares Recht, Beschwerden und zuständiges Gericht**

Der Preis der zivilgesellschaftlichen Solidarität unterliegt dem Unionsrecht, gegebenenfalls ergänzt durch das belgische Recht.

Anmerkungen zum Preisvergabeverfahren können dem Organ übermittelt werden, das den Preis verleiht, unter Verwendung der unter Ziffer 13 angegebenen Kontaktdaten.

Wenn Bewerber Missstände in der Verwaltungstätigkeit feststellen, können sie binnen zwei Jahren ab dem Datum, zu dem ihnen die Sachverhalte, die der Beschwerde zugrunde liegen, bekannt wurden, eine Beschwerde bei der Europäischen Bürgerbeauftragten einreichen (siehe <http://www.ombudsman.europa.eu>).

Das für Fragen im Zusammenhang mit diesem Preis zuständige Gericht ist das Gericht der Europäischen Union:

Gericht der Europäischen Union  
Rue du Fort Niedergrünwald  
L-2925 Luxemburg  
Tel.: +352 43031      Fax.: +352 4303 2100  
E-Mail: [GeneralCourt.Registry@curia.europa.eu](mailto:GeneralCourt.Registry@curia.europa.eu)  
Internet: <http://curia.europa.eu>

Auskünfte über die Einlegung eines Einspruchs sind unter der oben genannten Anschrift erhältlich.

## 12. **Sanktionen**

Gegen Teilnehmer, die falsche Erklärungen abgeben (ehrenwörtliche Erklärung, Anlage 1) oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug gemäß den Bestimmungen von Artikel 136 der Haushaltsordnung begangen haben, können finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 bis 10 % des Werts des Preises und

Entscheidungen in Bezug auf einen Ausschluss von Aufträgen, Finanzhilfen und Wettbewerben, die aus dem Haushalt der Union finanziert werden, verhängt werden.

### 13. Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an [EESCprize@eesc.europa.eu](mailto:EESCprize@eesc.europa.eu).

Fragen und Antworten, die auch für andere Bewerber von Interesse sein könnten, werden auf den Seiten des Preises der zivilgesellschaftlichen Solidarität auf dem EWSA-Internetportal ([www.eesc.europa.eu/civilsolidarityprize](http://www.eesc.europa.eu/civilsolidarityprize)) veröffentlicht. Der EWSA empfiehlt den Bewerbern, diese Seiten regelmäßig auf die neuesten Informationen zu überprüfen.

---